



Sportfischerverein Oldenburg e.V.

MITGLIED IM ANGELFISCHERVERBAND IM LFV WESER-EMS E.V. UND IM DEUTSCHEN ANGELFISCHERVERBAND E.V.

Merkblatt Aalkörbe/ Krebsreusen

Das Auslegen von insgesamt bis zu 2 Aalkörben oder Krebsreusen ist erwachsenen Mitgliedern des SFV Oldenburg im Besitz einer gültigen Fischereierlaubnis unter den folgenden Bedingungen gestattet:

Eingesetzt werden dürfen nur solche Konstruktionen, wie sie im Handel als spezielle Aalkörbe/Krebsreusen angeboten werden. Andere Formen (z.B. Flügelreusen, Stellnetzte o.ä. sind nicht zulässig)

Die Einlassöffnung (Kehle) des Aalkorbs/der Krebsreuse muss so beschaffen sein, dass der Fang anderer Fischarten oder von Wassergeflügel und Säugetieren sicher vermieden wird.

Alle Aalkörbe/ Krebsreusen sind mit einer fest angebrachten Erlaubnismarke zu kennzeichnen.

Das Auslegen ist nur in Fließ- und Tidengewässern und mit folgenden Einschränkungen erlaubt:

Haaren	ganzjährig, oberhalb der Brücke Hartenscher Damm
Hemmelsbäker Kanal	ganzjährig, bis zur Autobahnbrücke A29
Hunte	ganzjährig, mit Ausnahme der Schonstrecke zwischen Fischerhütte Achterdiek und der Brücke Niedersachsendam sowie der gesperrten Osthafenabschnitte
Lethe	nur vom 1.8. – 1.12. d.J., bis 200m vor der Einmündung in den Osterburger Kanal
Osterburger Kanal	nur vom 1.8. – 1.12. d.J., nur auf der Westseite

Die Krebsreusen dürfen ganzjährig auch in Stillgewässern ausgelegt werden.

Aalkörbe/Krebsreusen sind so auszulegen, dass sie keine Behinderung für den Schiffsverkehr oder für Unterhaltungsarbeiten darstellen.

Für dennoch entstehende Schäden haftet allein der/die Besitzer/in des Korbes/der Reusen.

Aalkörbe /Krebsreusen sind so regelmäßig und kurzfristig zu kontrollieren, dass es zu keinem Verلودern des Fangs kommen kann.

Eine Übertragung der Korbrechte und -pflichten an andere Personen ist nicht zulässig.

Körbe/Reusen ohne gültige Marke, am falschen Ort oder in der falschen Zeit werden von der Fischereiaufsicht eingezogen.

Als Gebühr für die Erlaubnismarken wird erhoben:

1. Korb	5,00 Euro
2. Korb	15,00 Euro

Die Gebühr ist in der Geschäftsstelle des SFV beim Erhalt der Marken in bar zu entrichten und wird in der Folgezeit mit der Beitragserhebung eingezogen. Eine Kündigung und Rückgabe der Marken sind zum 31.12. eines Jahres möglich.

Oldenburg 2026

Der Vorstand